Satzung der Gemeinde Lathen
über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen
vom 20.06.2017

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71
des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226)
hat der Rat der Gemeinde Lathen in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

Präambel: Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Lathen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

(2) Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausfall einschließlich der Zahlung eines Pauschalstundensatzes für eine ausschließliche Haushaltsführung besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.

(3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

(1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen. Bei Fraktionssitzungen wird das Sitzungsgeld grundsätzlich für jeweils nur eine Fraktionssitzung zur Vorbereitung von Verwaltungsausschusssitzungen gezahlt, höchstens jedoch für 12 Fraktionssitzungen im Jahr.

(2) Soweit Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht von Familienmitgliedern bzw. in Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und dem Ratsmitglied tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird auf schriftlichen Antrag ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 24,00 € je Sitzung gewährt.

(3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens 2 Sitzungsgelder gezahlt.
Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(5) Für eintägige Klausurtagungen des Rates sowie der Fraktionen / Gruppen wird ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 90,00 €, bei zweitägigen in Höhe von 130,00 €, gewährt. Die Anzahl der Klausurtagungen wird auf 2 pro Jahr begrenzt.

§ 3
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, seiner Stellvertreter, der Beigeordneten und der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden

(1) Dem Bürgermeister, seinen Stellvertretern, den Beigeordneten sowie den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden wird neben der Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt:

a)	für den Bürgermeister	500,00 €
	(darin enthalten eine Telefonkostenpauschale von	50,00 €)
b)	für die Stellvertreter	90,00 €
c)	für die Beigeordneten	10,00 €
d)	für die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	30,00 €
	zuzüglich 3,00 € je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied	

(3) Entschädigungen für mehrere der vorstehenden Funktionen werden aufeinander angerechnet.

(4) Muss ein Vertreter des Bürgermeisters diesen länger als zwei Monate vertreten, so erhält er ab Beginn des dritten Monats eine Aufwandsentschädigung in Höhe der des Bürgermeisters. Ab dem dritten Monat entfällt für den Vertreter dessen Entschädigung nach § 3 Abs. 2.

(5) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn jemand länger als 2 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, für die über 2 Monate hinausgehende Zeit seiner Verhinderung.

(6) Ruht das Mandat (§ 53 NKomVG), so entfällt für diese Zeit der Entschädigungsanspruch.

§ 4
Fahrt- und Reisekosten

(1) Für die Fahrten zu den Sitzungen (Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Besprechungen) wird eine Fahrtkostenentschädigung gezahlt. Diese beträgt für die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder 0,30 € je km Fahrtstrecke.

(2) Der Bürgermeister erhält abweichend von Abs. 1 für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug als Fahrtkostenersatz eine monatliche Pauschale von 120,00 €.

(3) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Rates, des Verwaltungsausschusses, des Bürgermeisters oder des Gemeindedirektors ausgeführt werden, erhalten die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder eine Fahrtkostenentschädigung von 0,30 € je km Fahrtstrecke. Eine Reisekostenentschädigung wird auf Grundlage der gesetzlichen Reisekostenbestimmungen gewährt. Bei dem Bürgermeister und seinen Stellvertretern bedarf es keiner Anordnung bzw. Genehmigung.

§ 5 findet Anwendung.

§ 5
Ersatz für Verdienstausfall

(1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

(2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde – für höchstens 8 Stunden täglich – ersetzt.

(3) Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstausfallpauschale bis zur Höhe von 15,00 € je Stunde – für höchstens 8 Stunden täglich – gewährt. Bei entsprechendem Nachweis kann der Verdienstausfall bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde gewährt werden - für höchstens 8 Stunden täglich.

(4) Wer hauptberuflich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstausfalls.
Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag – für höchstens 8 Stunden täglich – gewährt.

(5) Ersatz für Verdienstausfall wird auch gewährt für Besprechungen oder Tagungen, zu denen der Bürgermeister oder der Gemeindedirektor eingeladen hat.

(6) Der Ersatz für Verdienstausfall wird nur für Werktage in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt.

§ 6
Nebenamtlicher Gemeindedirektor

(1) Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 180,00 €.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel der Entschädigung nach Abs. 1.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.11.2016 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.07.2012 außer Kraft.

Lathen, den 20.06.2017

GEMEINDE LATHEN

Karl-Heinz Weber
(Gemeindedirektor)